

Beginnt bald der Run auf die Finma-Lizenzen?

Aufgrund des neuen Finig müssen rund 2'000 unabhängige Vermögensverwalter (UVV) und Trustees für die zukünftige Ausübung ihres Geschäfts bei der Finma eine Bewilligung beantragen. Bewilligungsgesuche müssen bis spätestens Ende 2022 eingereicht werden. Noch hat weder ein UVV noch ein Trustee als eigenständiges Institut eine solche Lizenz erhalten. Dies dürfte aber nur noch eine Frage der Zeit sein; erste Bewilligungsprojekte laufen.



Von Dr. Fabian Schmid
Leiter Regulatory & Compliance
BDO Financial Services

Nach Erhalt der Bewilligung von der Finma werden UVV und Trustees durch eine von fünf zugelassenen Aufsichtsorganisationen (AO) beaufsichtigt. Letztlich geht es in einem Bewilligungsverfahren darum, der Finma und der AO aufzuzeigen, dass man als Institut sämtliche gesetzlichen Anforderungen und Erwartungen der Aufsicht erfüllt. Was auf den ersten Blick einfach erscheint, erweist sich in vielen Fällen als Herausforderung. Erfahrungsgemäss gibt es dabei die folgenden fünf Herausforderungen:

1. Geschäftsmodell und Businessplan

Bewilligungsgesuche werden nach einem risikobasierten Ansatz beurteilt. Auch aus diesem Grund müssen die



und Thomas Thüler
Leiter Managed Services
BDO Financial Services

Geschäftstätigkeit, die Kundenstruktur und die angebotenen Services möglichst genau umschrieben und in der internen Dokumentation abgebildet werden. Aus einem detaillierten Businessplan mit unterschiedlichen Szenarien für die kommenden drei Jahre muss klar ersichtlich sein, dass die strengen Anforderungen des Finig an die eigenen Mittel stets eingehalten werden.

2. Corporate Governance und Organisation

Die Eigentümer und die Schlüsselpersonen des Instituts müssen Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die interne Organisation muss eine Trennung zwischen dem operativen Geschäft und den Kontrollfunktionen gewährleisten. Für kleinere Institute bestehen bestimmte Erleichterungen, doch auch sie müssen über ein Riskmanagement und eine Compliance-Funktion verfügen. Das Organigramm bildet erfahrungsgemäss ein Schlüsselement in jedem Bewilligungsprojekt.

3. Infrastruktur, IT und Outsourcing

Infrastruktur und IT des unabhängigen Vermögensverwalters oder Trustees müssen für eine jederzeitige uneingeschränkte Ausübung und Weiterführung der bewilligten Tätigkeit geeignet sein. Outsourcings sind unter Einhaltung bestimmter regulatorischer Vorgaben zulässig.

4. Weisungswesen, IKS und Verträge

Das Institut muss über ein internes Weisungswesen verfügen. Dieses regelt die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Kerngeschäft (z.B. Vermögensverwaltung oder Trust-Administration) sowie in Bereichen wie Risk, Compliance, IKS oder Geldwäschereibekämpfung. Mit einem internen Kontrollsystem (IKS), das auf die konkrete Risikosituation des Instituts ausgerichtet ist, muss die Einhaltung der wichtigsten Pflichten überwacht werden. Schliesslich muss das Institut auch über ein passendes Vertragswerk verfügen, welches die Einhaltung der aktuell geltenden Vorschriften sicherstellt. Vermögensverwalter müssen in diesem Zusammenhang etwa ein Fidleg-konformes Vertragswerk nachweisen.

5. Bewilligungsgesuch

Sobald ein Institut sich organisatorisch und personell auf die neuen Anforderungen ausgerichtet hat, können die erforderlichen Unterlagen aufbereitet und das Bewilligungsgesuch eingereicht werden. Letzteres erfolgt mittels elektronischer Erhebungs- und Gesuchplattform der Finma (EHP). Dabei werden die eingereichten Informationen und Unterlagen zuerst durch die vom Vermögensverwalter oder Trustee gewählte AO beurteilt und anschliessend (und abschliessend) durch die Finma.

fabian.schmid@bdo.ch
thomas.thueler@bdo.ch



[bdo.ch/uvv-services](https://www.bdo.ch/uvv-services)